

**Anordnung
über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe
bei Beförderungsleistungen für Sportgemein-
schaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen.**

Vom 26. Mai 1955

Auf Grund der Ziff. 16 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes angeordnet:

1. Die Dienstleistungsabgabe beträgt 0 % für Beförderungsleistungen, die mit betriebseigenen Fahrzeugen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das Entgelt die mit dieser Beförderungsleistung zusammenhängenden, direkt nachweisbaren Kosten nicht übersteigt. Direkt nachweisbare Kosten sind nur die Lohn- und Brennstoffkosten.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955 (Anordnung 30/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die vertragliche Ferkelaufzucht.**

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. I S. 393) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Sauenhaltern, die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen.

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

(1) Der Sauenhalter verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Viehhalteplan — Schwein — hinaus die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh getragen. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.

(2) Für die Aufzucht eines jeden Ferkels erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß

eine Bezugsberechtigung über 25 kg Kleie
und eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung
von Futtergetreide über 10 kg.

Für das bei der Abnahme eines Tieres festgestellte Gewicht über 30 kg erhält der Sauenhalter je Lebend-Kilo

2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

(3) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die vertraglich aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß Anlage zu bezahlen.

Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 8 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.

Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtrisiko,

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(5) Die Kreistierärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach den vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu meldenden Vertragstieren zu sichern.

§ 2

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzender,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdGB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig.

§ 3

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von dem vertragschließenden Sauenhalter innerhalb von vier Wochen bei der VdGB (BHG) einzulösen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen Buch zu führen.

(3) Die Gesamt mengen an Futtermitteln, die an Hand von Bezugsberechtigungen von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ausgegeben werden, sind monatlich von diesen mit den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen der Volks-